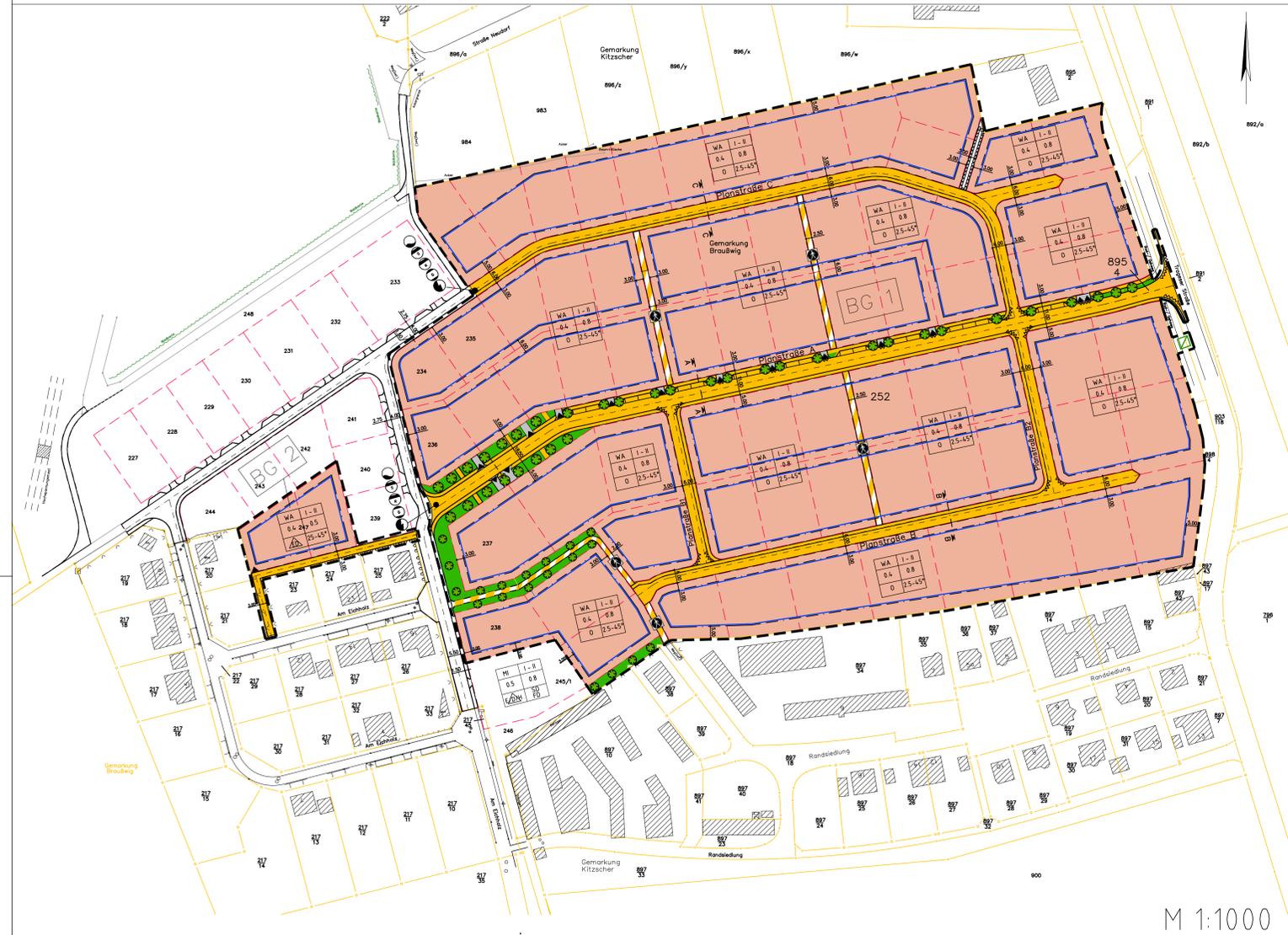


# BEBAUUNGSPLAN "Wohngebiet Kitzscher Nord-West"

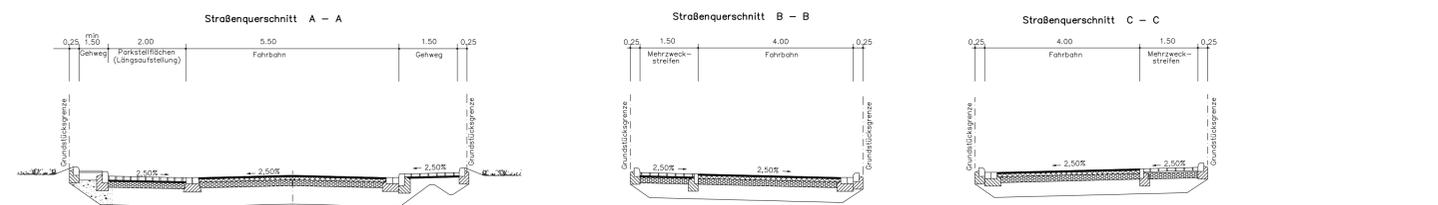


## Planzeichenerklärung

Nach Planzeichenerklärung – PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - WA = Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
  - I – II Zahl der Vollgeschosse
  - GFZ = 0,4 Grundflächenzahl
  - GFZ = 0,8 Geschossflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
  - Einzel- und Doppelhäuser (§ 22, 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
  - öffentliche Verkehrsflächen (Zone 30)
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung öffentlicher Geh-/Radweg
  - Straßenbegrenzungslinie
  - von Sichthindernissen freizuhaltendes Sichtfeld
- Anschlusspunkte (§ 9 (1) 12 BauGB)**
  - Wasser
  - Schmutzwasser
  - Regenwasser
  - Gas
  - Strom
  - Netzstation Mittelstrom (4,5 m x 4,5 m)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
  - öffentliche Grünfläche
  - Baumpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- sonstige Planzeichen**
  - BG
  - Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Schema der Nutzungsschablone**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - vorhandene Bebauung
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - Vermaßung in Meter
  - Grundstückszufahrt
- 8. Bestandsangaben**
- 9. Informative Planarstellung**

M 1:1000



## 6. FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - Rechtsgrundlagen**
    - Baugesetzbuch (BauGB)
    - in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
    - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
    - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SachsNatSchG)
    - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
    - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SachsNatSchG)
    - in der Fassung vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349)
    - Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
    - in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78)
    - Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
    - in der Fassung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (SächsGVBl. S. 287)
    - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
    - in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
    - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
    - in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
    - Art und Maß der baulichen Nutzung**
      - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
        - Die diesbezüglichen Entwürfen in der Nutzungsschablone bedeuten WA = allgemeine Wohngebiete
      - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
      - (2) Zulässig sind
        - 1. Wohngebäude,
        - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
        - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
      - (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
        - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
        - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
        - 3. Anlagen für Verwaltungen.
    - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)**
      - Die Grundflächenzahl (GRZ) – bezogen auf Grundstücksgröße) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenzen festgesetzt, das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:
        - 1. der Grundflächenzahl: GRZ = 0,4
        - 2. der Geschossflächenzahl: GFZ = 0,8
        - 3. der Zahl der Vollgeschosse: I-II
        - 4. der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Übersichtskarte M 1:5000

- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
  - Öffentliche Grünflächen sind als Rasenflächen anzulegen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Private Grünflächen und Nichtüberbaute Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgärten anzulegen und zu unterhalten. Alle erstellten Neupflanzungen sind sachgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen. Die nach planungsrechtlichen Festsetzungen angepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.
  - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen und Erhalt von Bestandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
    - Flächen zum Anpflanzen und mit der Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang der Planstraße A rechts- und linksseitig und entlang des Fußwegs in Verlängerung der Planstraße B sind gemäß Planentwurf Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. (Arten siehe 4.2.4. Grünordnerische Festsetzungen)
    - CEF-Maßnahme: Herstellung eines südexponierten strukturreichen Waldsaumes (Lage und Maßnahmenbeschreibung siehe AFB).
    - Gemarkung Braußwig
    - Flurstück 251
    - Umfang ca. 3.500 m<sup>2</sup>
  - Archäologie und Denkmalschutz**
    - Das Vorhaben liegt im Umfeld bereits bekannter archäologischer Kulturdenkmäler (Hügelgräber, mittelalterliches Vorwerk) und ist daher gemäß § 14 Abs. 1 SächsStDG genehmigungspflichtig. Vor Beginn von Bodenschürfungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Baulität betroffenem Areal archäologische Grabungen (I) durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind gemäß § 20 SächsStDG sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Archäologische Bodenerkundungen, Gefäßfunden, Graber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Holz-, Steinsetzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.ä. sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen-Mittelwerra, Telefon 0351 - 8926 199) zu melden. Die Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Jegliche Baumaßnahmen sind mindestens zwei Wochen durch schriftliche Bauanzeige vorher dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen.
    - Diese Fassagen sind schriftlich im Wortlaut allein bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
  - Baurechtliche Festsetzungen**
    - Rechtsgrundlagen**
      - Sächsische Bauordnung (SächsBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
      - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)
      - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO)
      - in der Fassung vom 2. September 2004 (GVBl. S. 427), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert
    - Parzellierung der Baugebiete**
      - Die Parzellierung innerhalb der Baugebiete ist mit vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen abzugeben. Nach Feststellung der endgültigen Parzellierungsgrößen sind die Gebäude innerhalb der Baugrenzen nach dem § 6 der SächsBO mit den jeweiligen Abstandsflächen einzuordnen.
    - Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**
      - Dachgestaltung**
        - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Satteldächer, Walmdächer, Satteldächer mit Krüppelwalm und Mansarddächer zulässig.
        - Garagen und Nebenanlagen sind mit geneigten und flachen Dächern zugelassen.
        - Andersartige Garagen müssen eine einheitliche Dachausführung haben.
        - Die geneigten Dächer sind mit kleinteiligen Materialien, wie Tondachsteinen, Schiefer oder Materialien, die dem Erscheinungsbild nachkommen, einzudecken.
      - Dachneigung**
        - Für die folgenden Festsetzungen gilt die Wandhöhe (WH), die identisch ist mit der Gebäudehöhe, die der Abstandsflächenberechnung zugrunde liegt.
        - Bei Vorsprünge in der Fassade, die nicht mehr als 1/2, einzeln oder in der Summe, der jeweiligen Fassadenlänge betragen dürfen, können größere Wandhöhen zugelassen werden.
      - Belichtung des Dachraumes**
        - Zur Belichtung des Dachraumes sind Gaupen mit Sattel- oder Walmdach, Dreiecks-, Schiepgauppen sowie Zwerchgebälde zulässig. Dachfenster sind im Hochformat zugelassen.
        - Mehrere Gaupen auf einer Dachfläche müssen auf gleicher Höhe angeordnet sein.
      - Kniestock**
        - Die zulässige Höhe des Kniestockes, gemessen an der Gebäudeaußenkante von OK Rohdecke bis OK Dachhaut beträgt 1,50 m. Bei Vorsprünge der Fassade sind größere Höhen zugelassen.
      - Gestaltung der Stellplätze und unbebauten Grundstücksflächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)**
        - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen und zu unterhalten.
        - Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen sind vorzugsweise mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster oder Rasengitter) auszuführen.
        - Vorgarten oder von außen sichtbare Grundstücksflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
        - Mülltonnen- und Containerstandorte sind, sofern sie nicht im Gebäude untergebracht sind, mit Sichtschutz zu versehen.
      - Grünordnerische Festsetzungen**
        - Die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsflächen ist im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Sollte die Beseitigung im Zeitraum von März bis September vorgenommen werden, ist eine ökologische Bauberwachung zu beauftragen.
        - Diese ist von einer fachlich geeigneten Person vorzunehmen. Die Überwachung ist zu protokollieren, die Protokolle sind unmittelbar nach ihrer Erstellung der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden.
        - Den mit der ökologischen Bauberwachung beauftragten Personen ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu übergeben.
        - Inhaltlich sind die ausführenden Firmen mit dem naturschutzrechtlichen Befragten vertraut zu machen. Den Hinweisen der ökologischen Bauberwachung ist Folge zu leisten. Der Einsatz von mobilen Amphibienzäunen während der Amphibienwanderung ist einzulassen. Zeitverzögerungen oder Änderungen im Bauablauf wegen aktuellen Brutvorgängen sind einzulassen. Maßnahmen die nicht im LBP enthalten sind, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
        - Bei Tötungen ist die untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.
        - Beim Vorfinden von Brutvögeln ist der Brut- und Aufzuchtvorgang abzuwarten. Die Arbeiten sind zu unterbrechen.
        - Es ist zu beachten, dass CEF-Maßnahmen entsprechend der Festsetzung Maßnahmen sind, die vor der Beseitigung der Lebensräume, also vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen fertiggestellt sein müssen, um wirksam zu werden.

Im Baugebiet befinden sich keine vorhandenen Leitungen.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Die entsprechenden Maßnahmen sind in Punkt 4.1.7. „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ festgelegt.
  - 4.3.2 Liste der zu verwendenden Gehölze
  - Gehölze nach GALK-Liste, vorzugsweise:
    - Winter-Linde Tilia cordata
    - Feld-Ahorn Acer campestre
    - Rothbuche Fagus sylvatica
    - Vegetation: Sorbus aucuparia
    - Weißdorn Crataegus monogyna
    - Vogelkirsche Prunus avium
    - Hassel Corylus avellana
    - Hanhuuche Carpinus betulus
    - Schlehe Prunus spinosa
  - Hinweise**
    - Bodenschutz**
      - Anlagen des Bodenschutzes ist der sparsame und schonende Umgang mit Boden, um ihn entsprechend seiner Funktion und Eignung am jeweiligen Standort zu erhalten.
      - Zur Sicherung der Einhaltung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen sind bei Baumaßnahmen insbesondere die DIN-Vorschriften
        - 18 300 - Erdarbeiten
        - 18 915 - Bodenarbeiten
        - 19 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
        - 19 731 - Verwertung von Bodenmaterial
      - zu beachten und die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.
    - Bodenaushub**
      - Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle abzuschleppen und zu sichern.
      - Für den anfallenden Bodenaushub ist generell eine hochwertige Verwendung anzustreben.
      - Die Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminiertes Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
      - Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen insoweit sie nach § 7 Abs. 2 KrWG zu versparen sind, nicht auf Deponien abgelagert werden.
      - Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwerteter Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist nach § 2 Abs. 5 SächsABG nicht zulässig.
      - Boden ist nach Bodenart zu trennen.
      - Bodenarbeiten sind auf Grund der mit der Nasszunehmenden Verdichtungsgefahr nach Möglichkeit bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringen Bodendrucks auszuführen.
    - Eine Übersichtung von Mutterboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen ist ebenso wenig zulässig wie die Abdeckung bodenfreier Stoffe mit Boden. Bei Wiedererverwertung von Bodenaushub an Ort und Stelle bzw. einer Reaktivierung der Baustellenelemente sind die Anschlüsse auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen.
- Flächenvermessung**
  - Der Versiegelungsgrad des überarbeiteten Plangebietes liegt bei höchstens 25%.
  - Damit ergibt sich eine Verringerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, da sich der Anteil des Mischgebietes durch die Überarbeitung zu einem allgemeinen Wohngebiet verringert.
- Empfehlung zur ökologischen Ausgestaltung**
  - Nutzbarkeits regenerativer Energien**
    - Die Ausrichtung der Grundstücke ist grundsätzlich gut geeignet. Dächer für Photovoltaik/Kollektoren zu nutzen. Die Fächrichtung kann in Ost-West-Richtung erfolgen. Eine solar-energetische Nutzung der Dachflächen wird empfohlen.
  - Nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung**
    - Eine Versickerung ist aufgrund der schwierigen geologischen Verhältnisse (Lösslehm) nicht zu realisieren. Zur Kappung der Abflussspitzen und zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs werden Brauchwasserzisternen empfohlen.
- Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
  - Für alle Sammelstraßen und Anliegerstraßen innerhalb des Plangebietes wird die Zone 30 festgelegt.
- Planstraße A als Sammelstraße**
  - Der Ausbau der Planstraße A als Sammelstraße erfolgt mit getrennten, beidseitigen Gehbahnen und einseitigen Längsparkern. Auf Grund der festgelegten Stellplätze sind die in der Planstraße A gekennzeichneten Grundstücksflächen bindend.
  - Auf den dargestellten Grünflächen werden als Straßengeleitgrün Bäume entsprechend Planziste (siehe Pkt. 4.3.2) vorgesehen.
- Ausbau der Planstraßen B + C**
  - erfolgt als Mischflächen mit durch Belagsänderung gekennzeichnetem Mehrzweckstreifen. Dieser dient als "weiche Separierung" zur Orientierung und Kanalisierung des Fußgängerverkehrs.
- Stellplatzmarkierungen**
  - Spätere Stellplatzmarkierungen dürfen nicht auf dem Mehrzweckstreifen ausgeführt werden.
- Zufahrt**
  - Da die Länge der Zufahrtsstraße von beiden Straßeneinmündungen aus betrachtet unter 4,5 m beträgt, muß diese nicht von Feuerweh- und Müllfahrzeugen befahren werden. Müllbehälter sind am Abhang im Randbereich der Erschließungsstraße aufzustellen. Es werden keine gesonderten Müllabstellflächen ausgewiesen.
- Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
  - Alle Erschließungsmaßnahmen haben entsprechend den Änderungen der Trinkwasser-Schulden III des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 142 zu erfolgen, unter Beachtung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer.
- Es ist zu beachten:**
  - alle am Bau Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in einem Wassergewinnungsgebiet durchgeführt wird
  - es dürfen keine Baustoffe und Materialien verwendet werden, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten
  - Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern
  - in der Schutzzone III wird eine Inspektion, Bewertung des Zustandes der Abwasseranlagen, alle 5 Jahre empfohlen. Dichtigkeitsprüfungen sollten nach Bedarf, in der Regel alle zehn Jahre erfolgen
- Immissionsschutz**
  - Im Baugebiet WA angrenzend an das Mischgebiet, sollten die Grundrisse so festgelegt werden, dass sich die schutzbedürftigen Räume insbesondere die zur Nachtlagerung schutzbedürftigen Räume wie z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer) an der vom MI abgewandten Gebäudeseite befinden.

Alle Grundstücke werden mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen aller Medien komplett erschlossen.

- PRÄAMBEL**
  - Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches in der Fassung des BauRG vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Stadtrat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, am 16.05.2017 als Satzung beschlossen.
- Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)**
- Schramm, Bürgermeister**
- VERFAHRENSVERMERKE**
  - 1. Der Stadtrat hat am 18.09.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die endgültige Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Kitzscher Nr. 9 vom 21.09.2016.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat im Rahmen der Diskussion zum Aufstellungsbeschluss am 13.09.2016 stattgefunden.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4./5.10.2016 zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 4. Der Stadtrat hat am 22.11.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung lagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2017 bis einschl. 27.03.2017 öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise von jedermann während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 25.01.2017 bekannt gemacht worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung informiert.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 6. Der Stadtrat hat am 11.04.2017 in öffentlicher Sitzung die von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 7. Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung gem. § 9 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in gleicher Sitzung gebilligt.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 8. Der katastralmäßige Bestand vom \_\_\_\_\_ innerhalb des Geltungsbereiches wird als richtig dargestellt bescheinigt. Der Plan ist zur Entnahme von Mafsen der bestehenden Katastergrenzen nicht geeignet.
  - den \_\_\_\_\_ (Stempel)
  - Staatl. Vermessungsamt
  - 9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 10. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungserändernden Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ bestätigt.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 11. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des zeichnerischen und textlichen Teiles dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ identisch ist.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister
  - 12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ortsbekannt gemacht worden.
  - In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und die Vorschriften über die Fristgemäßigkeit Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlassen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB) hingewiesen worden.
  - Kitzscher, den \_\_\_\_\_ (Siegel)
  - Schramm, Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEBÄRTET VON

Ingenieurin Hirsch  
 Ulmerstraße 4  
 04209 Leipzig  
 Telefon: 0341 22000  
 E-Mail: hirsch@architektur-frau-kitzsch.de  
 www.architektur-frau-kitzsch.de  
 Leipzig, den 16.05.2017

**STADT KITZSCHER**

Bebauungsplan  
 "Wohngebiet Kitzscher Nord-West"